

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte - Dez. 52 Landwirtschaft, Nahrungsmittelwirtschaft

Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer UVP (Anlage 3)

12.02.2024

Vorhaben: Änderung der Biogasanlage Fürstehagen (BST 1397)
Betrieb: Erste Bioenergie Fürstehagen GmbH
Nr. nach Anlage 1 zum UVPG 8.4.2.1 (A), 9.1.1.3 (S) und 1.2.2.2 (S)
 Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls (siehe § 9 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 UVPG)
zugrundeliegende Unterlagen und Stellungnahmen
 - Antragsunterlagen nach § 16 BImSchG
 - Stellungnahmen des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte vom 22.09.2023 und 26.01.2024

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Prüfergebnis	
		Sind nachteilige Umweltauswirkungen möglich?:	Ja/Nein
1.	<u>Merkmale der Vorhaben</u>		
1.1	Beschreibung des Vorhabens: Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten	Die Erste Bioenergie Fürstehagen GmbH beabsichtigt die wesentliche Änderung der genehmigten Biogasanlage Fürstehagen am Betriebsstandort 17258 Feldberger Seenlandschaft OT Fürstehagen, Gemarkung Conow, Flur 5, Flurstücke 106/16, 107/6 und 107/7 durch folgende Maßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhöhung der Produktionskapazität von derzeit 11 Mio. Nm³/a auf 13,2 Mio. Nm³/a durch Erhöhung des Inputs von 63.550 t/a (ca. 174 t/d) auf 84.500 t/a (ca. 231,5 t/d), ▪ Errichtung und Betrieb eines gasdicht abgedeckten Gärrestbehälters mit einer Lagerkapazität von 10.333 m³, ▪ Rückbau des vorhandenen Löschwasserbeckens und Ersatz durch die Errichtung von Löschwasserbrunnen ▪ Errichtung einer Umwallung zur Rückhaltung von Gärrest bei Leckage 	-

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Prüfergebnis	
		Sind nachteilige Umweltauswirkungen möglich?:	Ja/Nein
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	<p>Bei der Biogasanlage der Erste Bioenergie Fürstenhagen GmbH handelt es sich um eine bestehende Anlage, die sich südöstlich der Ortslage Fürstenhagen befindet. Die geplante Änderung ist unter Nr. 1.1 beschrieben.</p> <p>Das Betriebsgrundstück der vorhandenen Biogasanlage befindet sich innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 17 „Biogasanlage Fürstenhagen“ der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft und ist darin als SO EB = „sonstiges Sondergebiet Energiegewinnung aus Biomasse“ dargestellt.</p> <p>Der Vorhabenstandort ist verkehrstechnisch erschlossen, die Versorgungsmedien (u.a. Strom) liegen am Standort an.</p> <p>Nördlich der Biogasanlage grenzt die Landesstraße L34 an den Vorhabenstandort. Westlich und südlich des Anlagengeländes befinden sich landwirtschaftliche genutzte Hallen einer ehemaligen Tierhaltungsanlage. Östlich der Anlage befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen und nördlich eine Fahrsiloanlage, die nicht Anlagenteil der Biogasanlage ist.</p>	Nein
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere:		
	→ Fläche, Boden	Durch die Errichtung des Gärrestbehälters sowie des Erdwalls erfolgt eine Bodenversiegelung von insgesamt ca. 1.413 m ² . Die Biogasanlage ist bereits über eine Zufahrt von der Landesstraße L34 erschlossen. <i>[siehe Nr. 3.0]</i>	Ja
	→ Wasser	Bei Realisierung des Vorhabens werden keine Gewässer überbaut oder beeinträchtigt. Bei dem Rückbau des Löschwasserteiches handelt es sich um ein Folienbecken. Geplant ist der Ersatz des Löschwasserbeckens durch die Errichtung von Löschwasserbrunnen.	Nein
	→ Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Durch die Änderungen erfolgt keine Beeinträchtigung von Pflanzen und kein Eingriff in Lebensräume von Tieren, da der Eingriff auf dem vorhandenen Betriebsgelände erfolgt. Die vorhandene biologische Vielfalt im Umfeld der Biogasanlage ändert sich bei Vorhabenrealisierung nicht.	Nein
1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 des KrWG	Abgesehen von den Abfällen, die üblicherweise bei Bauvorhaben anfallen (Verpackungen etc.) fallen mit dem Antragsgegenstand keine zusätzlichen Abfälle an. Beim Betrieb der geänderten Anlage entstehen keine neuen Abfälle und keine zusätzlichen Abfallmengen.	Nein

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Prüfergebnis	
		Sind nachteilige Umweltauswirkungen möglich?:	Ja/Nein
	1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nr. 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG	<u>Störfallrisiko:</u> Biogas ist als entzündbares Gas entsprechend Nr. 1.2.2 des Anhangs I der 12. BImSchV eingestuft. Es gelten die Mengenschwellen nach Anhang I, Nr. 1.2.2 Spalte 4 und 5 der 12. BImSchV von 10.000 kg für die untere Klasse und 50.000 kg für die obere Klasse. Die maximale Biogaslagermenge am Anlagenstandort erhöht sich auf ca. 43.047 kg nach der Störfall-Verordnung (12. BImSchV), so dass die Biogasanlage weiterhin als Anlage der unteren Klasse gemäß § 2 Abs. 1 der 12. BImSchV eingestuft wird. Die Gasspeicher der Fermenter und der Gärrestlager insgesamt weisen das größte Störfallpotential in der Biogasanlage auf. <i>[siehe Nr. 3.1]</i>	Ja
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft	Keine besonderen Risiken bei bestimmungsgemäßem Betrieb, der Einhaltung des Standes der Technik und der einschlägigen Sicherheitsregeln.	Nein

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Prüfergebnis	
		Sind nachteilige Umweltauswirkungen möglich?:	Ja/Nein
2.	<u>Standort der Vorhaben</u>		
2.1	bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)	<p>Bei dem Vorhabenstandort handelt es sich um eine genehmigte und in Betrieb befindliche Biogasanlage. Diese befindet sich südöstlich der Ortslage Fürstenhagen. Der Bereich der vorhandenen Biogasanlage liegt innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 17 „Biogasanlage Fürstenhagen“ der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft und ist darin als SO EB =“sonstiges Sondergebiet Energiegewinnung aus Biomasse“ dargestellt.</p> <p>Nördlich der Biogasanlage grenzt die Landesstraße L34 an den Vorhabenstandort. Das weitere Umfeld ist durch intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt.</p> <p>Die nächstgelegenen betriebsfremden Wohnbebauungen befinden sich nordwestlich in ca. 100 m Abstand zum Rand des Betriebsgeländes der Biogasanlage.</p> <p>Die Ortslage Fürstenhagen ist in raumordnerischer Hinsicht als touristischer Schwerpunktort ausgewiesen und ist seit 2015 als staatlich anerkannter Erholungsort zertifiziert.</p>	Nein
2.2	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere ..., des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)		
	→ Fläche, Boden	Die von der zusätzlichen Flächeninanspruchnahme betroffenen Fläche liegt innerhalb der Baugrenzen des Bebauungsplans Nr. 17 „Biogasanlage Fürstenhagen“. Die Fläche ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung somit für die beantragte Nutzung/ Bebauung vorgesehen. Der Boden auf dem Betriebsgelände ist bereits anthropogen durch die bestehende Anlage überprägt und im Bereich des neuen Gärrestbehälters bereits teilweise versiegelt. Das Betriebsgelände ist nicht im Altlastenkataster verzeichnet.	Nein
	→ Wasser	Am Vorhabenstandort selbst sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Im Beurteilungsgebiet liegen mehrere Oberflächengewässer, in die nicht eingegriffen wird.	Nein

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Prüfergebnis	
		Sind nachteilige Umweltauswirkungen möglich?:	Ja/Nein
	→ Landschaft	Der Vorhabenstandort selbst ist durch den bestehenden Betrieb geprägt. Die Vorhaben sollen auf dem bestehenden Betriebsgelände realisiert werden. Im Beurteilungsgebiet sind überwiegend intensiv genutzte Ackerflächen mit mäßigem Anteil an Forstflächen sowie Teile des Wootzensees und des Fürstenaauer Sees vorhanden. Insgesamt ist die Landschaft als Kulturlandschaft des ländlichen Raums zusammenzufassen. Die gesamte Fläche des Beurteilungsgebiets einschließlich des Betriebsstandorts ist Teil der Naturparke Feldberger Seenlandschaft (Mecklenburg-Vorpommern) und Uckermärkische Seen (Brandenburg). Aufgrund der bauleitplanerischen Voraussetzungen (B-Plan) bestehen jedoch keine Konflikte mit dem Vorhaben.	Nein
	→ Tiere und Pflanzen / Biologische Vielfalt	Die Änderung wird innerhalb der bestehenden Betriebsgrenzen realisiert. Es handelt sich um eine bereits teilweise versiegelte Fläche, die keinen besonderen Wert für Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt aufweist. Durch die kontinuierliche Störwirkung am Standort ist eine Ansiedelung von lärmempfindlichen und scheuen Tierarten nicht zu erwarten.	Nein
2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):		
2.3.1	Natura 2.000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Der Anlagenstandort der Biogasanlage liegt außerhalb von Natura 2.000-Gebieten. Im Beurteilungsgebiet liegen folgende Natura 2000-Gebiete: <ul style="list-style-type: none"> ▪ das Europäische Vogelschutzgebiet „Feldberger Seenlandschaft und Teile des Woldegker Hügellands“ (DE 2547-471), östlich angrenzend an das Betriebsgelände, ▪ das FFH-Gebiet „Umgebung Großer und Kleiner Karpfensee (MV)“ (DE 2647-305), südlich ca. 600 m entfernt 	Ja
2.3.2	Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst	Im Umkreis mit Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort ist kein Naturschutzgebiet ausgewiesen.	Nein
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst	Im Umkreis mit Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort ist kein Nationalpark und kein nationales Naturmonument ausgewiesen.	Nein

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Prüfergebnis	
		Sind nachteilige Umweltauswirkungen möglich?:	Ja/Nein
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 BNatSchG	Im Umkreis mit Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort ist kein Biosphärenreservat ausgewiesen. Das Landschaftsschutzgebiet „Feldberger Seenlandschaft“ (LSG 031) nimmt den Großteil des Beurteilungsgebiets ein. Der Anlagenstandort sowie die Ortslage Fürstenhagen sind ausgespart. Das Landschaftsschutzgebiet „Norduckerländische Seenlandschaft“ liegt im brandenburgischen Teil des Beurteilungsgebiets. Der Anlagenstandort und die weitere Umgebung befinden sich im Naturpark „Feldberger Seenlandschaft“ (NP 2).	Nein Ja
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG	Im Umkreis mit Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort sind keine Naturdenkmale ausgewiesen.	Nein
2.3.6	geschützte Landschaftsbestandteile, einschl. Alleen, nach § 29 BNatSchG	Im Beurteilungsgebiet (Umkreis von 1.000 m) sind keine geschützten Landschaftsbestandteile vorhanden. Entlang der Prenzlauer Allee (L34) sind Alleeabschnitte vorhanden.	Nein
2.3.7	Gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG	Gesetzlich geschützte Biotop sind nicht auf dem Anlagenstandort, aber im Beurteilungsgebiet vorhanden. Die nächstgelegenen gesetzlich geschützten Biotop: „Stehende Kleingewässer, einschließlich der Ufervegetation“, „Naturnahe Feldgehölze“ und „Naturnahe Feldhecken“ befinden sich östlich und südlich des Anlagenstandortes der Biogasanlage. <i>[siehe Nr. 3.0]</i>	Ja
2.3.8	Wasserschutzgebiete nach § 51 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG	Im Umkreis mit Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort sind keine Wasserschutzgebiete, keine Heilquellenschutzgebiete und keine Risikogebiete ausgewiesen.	Nein
2.3.9	Gebiete, in denen die in Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Überschrittene Umweltqualitätsnormen sind im Umkreis vom Anlagenstandort nicht ausgewiesen.	Nein
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes	Der Anlagenstandort befindet sich in einem Gebiet mit geringer Bevölkerungsdichte.	Nein

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Prüfergebnis	
		Sind nachteilige Umweltauswirkungen möglich?:	Ja/Nein
2.3.11	In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden ist.	Laut Kartenportal Umwelt M-V sind auf dem Anlagenstandort und in unmittelbarer Nähe keine Denkmale ausgewiesen.	Nein

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Beurteilung der möglichen Auswirkungen anhand der unter Nr. 1 und 2 dargestellten Kriterien hinsichtlich der Erheblichkeit
3.	<u>Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen</u>	
3.0	<i>Betroffenheit der Schutzgüter:</i>	
	→ Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit	Keine betriebsbedingten Auswirkungen, denn durch die Änderung ist mit keiner nachteiligen Erhöhung der vom Anlagenstandort ausgehenden Gerüche und mit keinen Belästigungen durch Lärm an den nächstgelegenen Wohnhäusern zu rechnen. Die nächstgelegenen betriebsfremden Wohnbebauungen befinden sich nordwestlich in ca. 100 m Abstand zum Rand des Betriebsgeländes der Biogasanlage. Baubedingte Auswirkungen treten allenfalls kurzzeitig auf und können durch vorbereitende Maßnahmen entsprechend dem Stand der Technik reduziert werden. Betriebsbedingt kommt es durch die Erhöhung des anlagenbezogenen Verkehrs zu nichtstofflichen Emissionen (Lärm). Diese sind auf den Tagzeitraum beschränkt und sind im Kontext der bestehenden Anlage von untergeordneter Bedeutung. Erheblich nachteilige Auswirkungen oder Belästigungen sind nicht zu erwarten. Risiken für Arbeitnehmer sind bei Einhaltung des Standes der Technik und der einschlägigen Sicherheitsregeln ausgeschlossen.
	→ Klima, Luft	Keine Auswirkungen, siehe Nr. 3.1

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Beurteilung der möglichen Auswirkungen anhand der unter Nr. 1 und 2 dargestellten Kriterien hinsichtlich der Erheblichkeit
	→ Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	<p>Durch das beantragte Änderungsvorhaben wird nicht in geschützte Biotope eingegriffen und es gehen auch keine biotopschädigenden Emissionen aus. Luftschadstoffemissionen, die zu Eutrophierung, Versauerung oder sonstiger Beeinträchtigung von Ökosystemen führen können, gehen von dem beantragten Änderungsvorhaben auch nicht aus. Das bestehende Betriebsgelände der Biogasanlage ist weniger wertvoll für Arten und Lebensgemeinschaften.</p> <p>Östlich des Vorhabenstandortes grenzt das Europäische Vogelschutzgebiet „Feldberger Seenlandschaft und Teile des Woldegker Hügellands“ (DE 2547-471) an. Negative Auswirkungen durch die geplanten Maßnahmen in den Lebensraum von Tieren, speziell in Nahrungs-, Vermehrungs-, Rast und Überwinterungsstätten von Vögeln können ausgeschlossen werden, da es sich bei der Biogasanlage um eine bestehende Anlage handelt und die Vorhaben auf dem vorhandenen Betriebsgelände realisiert werden. Bei Vogelschutzgebieten ist eine indirekte Beeinträchtigung durch Störeinträge (Licht, Lärm) und durch Barrierewirkung (hohe Flugbarrieren) in Betracht zu ziehen. Da sich der neue Gärrestbehälter als relevantes Bauwerk im unmittelbaren baulichen Zusammenhang mit den bestehenden Behältern befindet, wird keine zusätzliche Barriere geschaffen, die die Schutzziele des Vogelschutzgebietes beeinträchtigen können.</p> <p>Fazit: Mit erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere/Arten/biologische Vielfalt ist nicht zu rechnen.</p>
	→ Wasser	<p>Bei Realisierung des Vorhabens werden keine Gewässer überbaut. Beim Betrieb der Biogasanlage werden wassergefährdende Stoffe eingesetzt. Eine Freisetzung dieser Stoffe würde möglicherweise zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser führen. Die Folge wären Veränderungen der Grundwasserchemie (pH-Wert, Schadstoffbelastung), was letztlich zu einer Verschlechterung der Grundwasserqualität führt. Durch technische und betriebsorganisatorische Maßnahmen kann die Freisetzung größerer Mengen an wassergefährdenden/bodenverunreinigenden Stoffen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen die jeweiligen gesetzlichen Anforderungen zur Gewährleistung größtmöglicher Sicherheit und der Stand der Technik weiterhin eingehalten werden. Bei Einhaltung dieser Anforderung sind keine Umweltverschmutzungen zu erwarten.</p> <p>Durch das Vorhaben kommt es zur Errichtung eines neuen Behälters, der nach den Vorgaben der AwSV gebaut wird. Zusätzlich erfolgt die Anpassung der Umwallung des Anlagengeländes, sodass mit keinen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu rechnen ist.</p>
	→ Boden, Fläche	<p>Durch die Errichtung eines neuen Gärbehälters wird weitere Fläche neu versiegelt. Der Anlagenstandort befindet sich innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 17 „Biogasanlage Fürstenhagen“ der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft, sodass ein Ausgleich nicht erforderlich ist.</p>
	→ Landschaft	<p>Direkt östlich des Betriebsgeländes der Biogasanlage befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Feldberger Seenlandschaft“ (LSG 031). Die Baumaßnahmen erfolgen außerhalb des Landschaftsschutzgebietes. Erhebliche nachteilige Auswirkungen hinsichtlich des Landschaftsbildes sind daher nicht zu erwarten.</p>

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Beurteilung der möglichen Auswirkungen anhand der unter Nr. 1 und 2 dargestellten Kriterien hinsichtlich der Erheblichkeit
		Das beantragte Änderungsvorhaben entspricht den Festsetzungen des Bebauungsplans. Da das Landschaftsschutzgebiet im Rahmen der Bauleitplanung bereits Berücksichtigung fand, sind Maßnahmen im Rahmen der Festsetzungen prinzipiell als zulässig anzusehen.
	→ Kulturgüter, sonstige Sachgüter	Keine Auswirkungen, siehe Nr. 2.3.11
3.1	Art und Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind	<p>Es gibt Vorbelastungen durch die bestehende Biogasanlage am Standort. Auswirkungen durch den Betrieb der Biogasanlage erfolgen hinsichtlich der Geruchs-, Lärm- und Luftschadstoffemissionen (wie z. B. NH₃-, CO, SO_x, Staub, HCHO) insbes. durch das vorhandene BHKW. Geruchs- und Lärmemissionen sind verfahrenstechnisch nicht zu vermeiden. Durch die Änderungen (siehe Nr. 1.1) ist betriebsbedingt mit keiner nachteiligen Erhöhung der vom Anlagenstandort ausgehenden Gerüche und mit keinen Belästigungen durch Lärm zu rechnen. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Geruchsemissionen werden weitestgehend ausgeschlossen, da der Gärrestbehälter gasdicht abgedeckt wird. Zur Absicherung der Gasspeicher sind diese mit Über-/Unterdrucksicherungen ausgerüstet. Wesentliche zusätzliche Lärmemissionen werden ausgeschlossen, da durch die geplante Erweiterung keine für die Gesamtbeurteilung entscheidenden lärmverursachenden Aggregate oder Maschinen ergänzt werden.</p> <p>Die potentielle Gasmenge der Anlage überschreitet nach Umsetzung der Planung weiterhin die Schwelle der 12. BImSchV (Biogaslagermenge erhöht sich auf 43.047 kg). Es liegt ein Betriebsbereich der unteren Klasse der Störfall-Verordnung vor. Der Antragsunterlage liegt ein Gutachten zur Ermittlung des angemessenen Abstands gemäß dem Leitfaden KAS-18 i.V.m. der Arbeitshilfe KAS-32 bei. Innerhalb des ermittelten Abstandes befinden sich keine schutzbedürftigen Nutzungen. Weiterhin wurde ein Sachverständigen-Gutachten zur Betrachtung der Schutzabstände nach Anhang VII der TRAS 120 für das Änderungsvorhaben erstellt. Hier zeigt sich, dass unter Beachtung und Umsetzung der sicherheitstechnischen Maßnahmen ein dem Stand der Sicherheitstechnik entsprechendes Sicherheitsniveau erreicht wird.</p>
3.2	etwaiger grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen	Es besteht kein grenzüberschreitender Charakter, da sich die Anlage nicht im Grenzgebiet befindet.
3.3	Schwere und Komplexität der Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> * durch die bereits bestehende Anlage (Biogasanlage) ist eine Vorprägung des Standorts vorhanden * keine nachhaltigen Beeinträchtigungen durch Geruchs-, Lärm- und Luftschadstoffemissionen; diese liegen im zulässigen Bereich * Flächenneuversiegelung/-verbrauch findet auf dem bestehenden Betriebsgelände statt * Den mit der Erhöhung der zu lagernden Gasmenge verbundenen Risiken wird durch die Umsetzung des Störfallkonzeptes einschließlich des entsprechenden Managementsystems sowie eine intensive störfallrechtliche Überwachung begegnet.

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Beurteilung der möglichen Auswirkungen anhand der unter Nr. 1 und 2 dargestellten Kriterien hinsichtlich der Erheblichkeit
3.4	Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	<p>Auswirkungen (wie die Flächenversiegelung) sind anlagenbedingt; betriebsbedingte Auswirkungen (Geruchsemissionen und Lärmemissionen) während des Anlagenbetriebs sind ebenfalls vorhanden. Es wurde jedoch nachgewiesen, dass diese Auswirkungen (Geruch und Lärm) bei bestimmungsgemäßem Betrieb zu keinen erheblichen schädlichen Umwelteinwirkungen führen.</p> <p>Auswirkungen aufgrund der Biogaslagerung sind bei Einhaltung der Störfallvorkehrungen relativ unwahrscheinlich und stellen aufgrund des Abstandes der Anlage zu den nächsten Schutzgütern keine Gefahr für die Nachbarschaft und die Umgebung dar. Weitere betriebsbedingte Auswirkungen sind durch die Änderung nicht zu erwarten.</p>
3.5	voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	<p>Die geplanten Maßnahmen sind dauerhaft für die gesamte Betriebszeit. Die Beeinträchtigungen durch die Bau-phase treten nur kurzzeitig auf. Bei ordnungsgemäßem Betrieb sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.</p> <p>Bei einer Betriebsaufgabe können die geplanten Maßnahmen durch einen vollständigen Rückbau rückgängig gemacht werden.</p>
3.6	Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben	Nördlich der Biogasanlage befindet eine Fahrsiloanlage, die nicht Anlagenteil der Biogasanlage ist.
3.7	Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern	<p>Der geplante Gärrestbehälter wird gasdicht abgedeckt, sodass die Emissionen so gering wie möglich gehalten werden. Weitere Möglichkeiten: Betriebsführung nach dem Stand der Technik, genehmigungskonformer Betrieb, Umsetzung geltender Rechtsnormen, Umsetzung des Störfallkonzeptes, Sicherheitsmanagement, Umsetzung der Gefährdungsbeurteilung, regelmäßige Wartung der Anlage durch Fachfirmen, vorausschauender Betrieb der Anlage (Gasmanagement), Ordnung und Sauberkeit (z.B. Sauberkeit auf den Fahrwegen, beim Befüllen der Ausbringfahrzeuge/ Abfüllfläche). Durch regelmäßige Überprüfung der Anlagenteile und Sicherheitseinrichtungen sowie durch Einsatz qualifizierten Personals und regelmäßiger Schulungen können Auswirkungen wirksam verhindert werden.</p> <p>Auf diese Möglichkeiten ist seitens des Betreibers und des StALU MS im Rahmen der Genehmigung und Überwachung der Anlage Einfluss zu nehmen.</p>

Zusammenfassung

Gesamteinschätzung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen:

Mit der Durchführung der Allgemeinen Vorprüfung soll geklärt werden, ob trotz der geringen Größe und Leistung eines Vorhabens nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG zu erwarten sind. Die Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung lässt sich bei der allgemeinen Vorprüfung lediglich mit der besonderen Situation des Vorhabenstandortes begründen.

Die Prüfung basiert auf den von der Antragstellerin mit den Antragsunterlagen im immissionsschutzrechtlichen Verfahren eingereichten Angaben sowie die o.g. eingereichten Stellungnahmen und auf eigenen Überprüfungen durch das StALU MS.

Die überschlägige Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens auf die Schutzgüter im Sinne des UVPG ergab, dass mögliche Beeinträchtigungen nicht die Erheblichkeitsschwelle überschreiten. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nach der Prüfung als nicht erheblich zu bewerten.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf ein in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG genanntes besonders empfindliches Gebiet sind nicht zu besorgen. Das Vorhaben führt nach derzeitigem Kenntnisstand zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern im Sinne des UVPG.

Zusammenfassend wird eingeschätzt, dass durch die wesentliche Änderung der Biogasanlage Fürstenhagen keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen zu erwarten sind. Die Auswirkungen haben nicht den Charakter, dass sie gemäß § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Das Vorhaben ist somit nicht UVP-pflichtig.